

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Sylt

KLM – Kommunales Liegenschafts-Management

(Stand: 01.07.2012.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 11) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**KLM – Kommunales Liegenschafts-Management**“.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb „KLM – Kommunales Liegenschafts-Management“ ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Sylt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Verwaltung von Gebäuden aller Art, insbesondere Gebäuden der öffentlichen Hand, und von Wohnungen sowie deren Bewirtschaftung einschließlich der Durchführung aller für die technische und kaufmännische Verwaltung und Bewirtschaftung erforderlichen Maßnahmen. Der Eigenbetrieb soll im Rahmen seiner Möglichkeiten und angepasst an den jeweiligen Bedarf neuen preisgünstigen Wohnraum sowie öffentliche Gebäude errichten oder erwerben. Bei Bedarf können Gebäude im Wege des Erbbaurechtes veräußert werden.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann artverwandte Tätigkeiten und Aufgaben auch von Dritten übernehmen.

- (4) Es ist nicht beabsichtigt Gewinne zu erzielen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt €7.669.378,22.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind

- Die/der Betriebsleiter
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- der Wohnungsbauausschuss
- die Gemeindevertretung

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Der/die Betriebsleiter/in wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt oder abberufen.

§ 6

Aufgaben des/der Betriebsleiters/in

- (1) Der/die Betriebsleiter/in leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er/sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der/die Betriebsleiter/in die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Wohnungsbauausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Die laufende Betriebsführung obliegt dem/der Betriebsleiter/in. Dazu gehören unter anderem die Durchführung des Erfolgsplanes und alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie Lageberichtes und des Anlagenachweises,
- c) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen,
- d) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen nach der Vergabeordnung der Gemeinde Sylt bis zu einem Wert von €50.000,--,
- e) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von €50.000,--,
- f) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen im Einzelfall bis zu
 - € 25.000,-- bei Verfügungen über das Betriebsvermögen außerhalb des Wirtschaftsplanes,
 - € 5.000,-- bei Stundungen mit einer Dauer bis zu 24 Monaten, bei geringerer Dauer in unbegrenzter Höhe,
 - € 5.000,-- bei der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen,
 - € 50.000,-- beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
 - 10% Mehrausgaben des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst durch Beschluss gebilligten Kosten, soweit ein Betrag von € 25.000,-- nicht überschritten wird,
- g) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, soweit ein Betrag von € 25.000,-- nicht überschritten wird,
- h) Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Bürger-

meisterin/dem Bürgermeister, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

In allen Personalangelegenheiten, in denen der/die Betriebsleiter/in keine eigene Entscheidungskompetenz hat, ist sie vor Durchführung von Maßnahmen zu hören. Dies gilt auch für die Umsetzung sowie Abordnung von Beamtinnen/Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen/Arbeitern der Gemeinde Sylt, die für den Eigenbetrieb regelmäßig nur zeitweise tätig sind.

- (3) Der/die Betriebsleiter/in hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Wohnungsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb erheblich berühren, auftreten können.
- (4) Der/die Betriebsleiter/in hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Wohnungsausschuss und der Gemeindevertretung rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und die Berichte zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Wohnungsausschuss zuständig sind, hat der/die Betriebsleiter/in die Eilentscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzuholen; § 65 Abs. 4 GO findet sinngemäß Anwendung.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/die Betriebsleiter/in vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

- (2) Der/die Betriebsleiter/in ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit seiner/ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Der/die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen „im Auftrag“.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet sein soll und die in die Zuständigkeit des/der Betriebsleiters/in fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit des/der Betriebsleiters/in, ist nach § 64 GO zu verfahren.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten, die ihr/ihm nach der Hauptsatzung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung zugewiesen sind.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r des/der Betriebsleiters/in und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnis nicht auf den/die Betriebsleiter/in übertragen hat.

§ 9

Aufgaben des Wohnungsbauausschusses

- (1) Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgaben eines Werkausschusses auf den Wohnungsbauausschuss.

Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

- (2) Der/die Betriebsleiter/in ist verpflichtet, an den Sitzungen des Wohnungsbauausschusses teilzunehmen. Er/sie ist verpflichtet, die für die Beschlussfassung

des Ausschusses erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 11

Personalwirtschaft

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Betriebsleiter/in über Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

Sylt, den 04.07.2012

Gemeinde Sylt
Die Bürgermeisterin
Petra Reiber